Pronung C. E. Rahts/ der Stadt Santzig/

Wie die Nacht, und Tage, Wachen nach Gelegenheit gegenwertiger Zeit/von samptlichen Bürgern und Einwoh, nern sollen bestellet und gehal, ten werden.



Sedruckt ben Gel. Seorg Rheten Wiewe. Im Jahr/ 1656. Pronuing H. H. Pahies

ellte die Nacht und Tage Wachen uach Gelegenheit gegenwereiger Zeit/von fampelichen Bargern und Einvohnern follen bestellet und gehaleen werden.



Sedruckt bey Gel Seorg Abecen Kitewe. Im Jahre 1 6 5 6.

Emnach wegen guter Ordnung/ und zu beffer Sicherheit der Stadt / die löbliche Bürgerschafft/sambt allen Eins wohnern dieses Shrts in gewisse Compagnien / Sabnlein / und Rotten abgetheilet wore den senn / so ift ferner des Rabts woll bedachter ernfilicher Wille/und Befehl/daß diefe alle/Burger und Einwohner diefer Stadt / vermoge Burgerlie ther Pflicht/Respect und Gehorsam/damit sie der Dberfeit verbunden sennlihren vorgestelten Saubts leuten / Ober und Bnter Befehlhabern / wie auch Die Befehlhabere unter fich felbft/der wenigere dem mehrern in allen Dingen/die im Namen des Rabis! oder auch nach Notturfft von den Officirern/wie dieselbein den Compagnien nach einander folgen/ aufferleget werden / unverweigerlich nachkommen und gehorfamen follen/nicht anders/ als wenn eine Persohn aus der Oberkeit ben ihnen gegenwertig und verhanden were: Ben Straffe der Hafft/wel the die Dber Befehlhabere den jenigen fo fich wiederspenstig erzeigen aufferlegen mogen: Ober was sonften nach Beschaffenheit des Verbrechens/ der verordnete Wacht Derr erkennen wird.

Wenn die Burgerschafft/ sambt denen str den Rotten gehörende/ zur Waches durch Ilnfage eines Dieners wie gebräuchlich / gegen die Glocke dren gefordert wirdt / so soll darauff der Haubtman/ welchem die Wache angesaget worden/ etwaneine Stunde zuvor/ ehe er auffzeucht / durch den gewöhnlichen Trommelfehlag/feine untergebes ne Rotten zufammen fordern laffen/ Darauffein jeder mit seinem guten ober und unter Bewehr/fambt dazu gehöriger Kriegs Gereitschaffelsich für seines Rottmeisters Ebure einzustellen bat: Und folder Rottmeister alsdann seine sambtliche Rottgesellen für dem Schlage der angezeigeten Stunde/ in der Angahl/ wie starck er sich befindet/ unerwartet der abwesenden vor seines Haubemans Wohn Hauf führen / ben Straffe ig Gulden auff dem Rottmeis fter / wenn er nach geschlagener Stunde auffgezoden fame.

Folgends soll der Fendrich / so bald er vom Haubtman durch eine Notte abgeholet wird / wie auch die andere Officirer, so bald sie sich daselbsi ben dem Fähnlein befinden / auff den Schlag der angessepten Stunde / alle anwesende untergebene Roteten / auff ihre / durch loß zugefallene Wachtstellen / mit dem Trommelschlag aufssühren. Un welchem

Ohrt durch die Rottmeister die Rottzettel sollen abgelefen/ alle absenten verzeichnet / und von denfels ben einjeder/wener gleich nach auffgeführter Sab. ne fich einstellen mochte / umb einen Bulden unabe lässig gestraffet werden: hette er das Geld nicht / fo foler deßwegeneinen Zagin Berhafftung geben/ ben duppelter Straffe / so er dieser Verordnung nicht nachkommet. Wer aber die gange Nacht außbleibet / oder von der Nachtwache für geöffnes ten Feld Thoren abgehet/der verbricht ohne Mittel dren gute Mel oder sol mit dren tagiger Safft geftraffet werden: wurde an maber vermercten/daß es nur muthwilliger Weise geschehe / so sol die Straffe verdoppelt/auch endlich mit scherfung bif gu Berluft Des Burgerrechts/oder dergleichen/nach gut befins den des Wacht Herrn solcher Bugehorsam gebuß set werden. Gienge aber einer von des folgenden Zages Wache absohne bewilligung des daselbst ges genwertigen fürnembsten Officirers / oder auch des Rottmeisters in der andern absentz / oder bliebe von der Wache lenger aussen/ als ihme auszubleiben vergönnet worden / der verbricht dren enhele Me unablässig. Nach verrichter Wache sollen gleichmässig alle Rotten ihr Sähnlein wieder. umb in der Ordnung wie fie auffgezogen / zurude biß für des Haubemans Wohnung begleiten/alse dam es mit einer Rotte nach des Zendrichs behaus (Fg fen wiederumb geschicket wird.

Essollen alle Bürger und Einwohner/ wie auch folgends/ wenn es wird angesaget werden/ alle allhier residirende Gaste/imgleichen/alle Gesels len/ auch der Oberkeit Gohne nicht ausgenoms men/wie auch alle Knechte und Jungen/die das achts zehende Jahr erreichet/für fich felbstin Persohn vorbesagter massen die Wacht zu leiften schuldig! und im Falldes auffenbleibens obgedachter Strafe fe unterworffen fenn. Da aber jemand Altersos der Chehaffe halben felbst zur Wachtmunsterung/ und wozu er sonften im Namen des Rabts möchte erfordert werden/nicht fommen tonte/der soleinen andern werhafften Mann/ jedoch solchen der zuvor E. Rabt den End ben den Wacht Here ren abgeleget/ an seine Stelle zuschicken gehalten fenn/ben Straffezum erfte mahl brener guter march: auch folgends immer hoher nach des QBacht Herrn gut befindung: bat er aber Manbare Cobne/foift ihmerlaubet in folchem Fall durch dieselbe die Bachten für sich verrichten zu lassen. Gbener maffen fol es mit Witwen gehalten werden/daß eine iedwede/welche das Vermögen hat / schuldig senn sol eine wehrhafften Man (der dem Rabe mit Ende verbunde) an ihre Stellezu schiefen: hette fie aber einen Sohn/oder mehr/so moge dieselbe an ihre Stellezur Wache

Wache erscheinen / und wird also von sernern auffsschickeneines andern verschonet senn. Die Menniste aber sollen zwo wehrhafte Mann für jede Person welche angedeuter massen ebenmässig den End an behörende Ohrt vorgängig abgeleget an ihre Stelle schicken.

IV.

So bald der Haubtman/ sambt seinen Rotten auf die ihnen durchs Loßzugefallene Bache stellenkommet/soler ungesäumet die Rotten in ihre Cordegarde vertheilen/un neben seinen andern Bessehlichshabern die Bache also abtheilen/damit zum wenigsten ein hoher Officirer stets ben der Fahnel so wol ben Tage als Nacht verbleibe.

Auch sollen die Haubtleute/und in ihrem Ibwesen die solgende Officirer/in der Dronung/webche sie am besten erachten/ihre Schildwache an geswisse Derter/und in der Anzahl/wie es nötig erfanden wird/außstellen / wie auch in den Cordegarden böchsten Fleiß anwenden / damit aller Vberfluß an Essen und Trincten/ darauß viel Ungelegenheit zu entstehen pfleget: Imgleichen alles fluchen/schweren/Hader und Zanck nachbleibe. Quch solin der Cordegarde das Taback trincken verboten senn/ben Straffe einer oder mehr guter Marck nach den Umbstän

Ombständen. Und in diesem allen sollen insonders heit die Officirer den andern mit guten Exempela porgeben. Da aber jemand auff die Bachetrun. den fommen wurde/fo folderfelbe umb Berbutung kunffeigen Unbeile/ zurud nach Haufe geschicket/ und deme an der Straffe gleich gerechnet werden/ welcher gar ausgeblieben/ und nicht auff die Wache kommenift. Burde sich aber jemand ben befete ter Wacht mit dem Truncke überladen / und Darüs ber seinen Befehlhaber/oder Rottmeister den geburlichen Gehorsam versagen / derfelbe foll den Wacht Herren angezeiget / und nach Gelegenheit des Verbrechens entweder mit der Safft oder fon sten einer Gelobusse gestraffet werden.

Auch sollen die Rottmeistere zu unter schiedenen mahlen/so wolin der Nach /18 folgenden Tages/ihre Rottzettelablesen/und die abwesenden/ welche abgegangen/fleissig verzeichnen / damit die obbenandte Straffe von den Verbrechern durch den Diener moge abgefordert werden: welche Straffe den Officirern zu den Inkosten verbleibet / mit dem Unhange/ daß sie den Dienern welche dieselbe einfordern davon gpare zukommen laffen. Die Rott. meifter aber/welche im Aufffat der ablenten jemand überfeben werden/follen mit doppelter Straffe bele. VH aet werden.

Die Runde sol von den Besehlichehas bern einer jeden Sahn für diese Beit/ des Nachtsüber alle halbe Stunden / von einem nach dem andern in der Ordnung / wie sie sich darin vergleis chen können/fortgestellet werden / als zum Exempel daßder Haubeman die erfte halbe Stunde neben dreyen Mußquetirern / die andere der Leutenambt/ die dritte der Fenrich / und also folgendts die ander re Officirer mitzuziehung zwener Rottgesellen oder Mußquetirer / dieselbeverrichten/nemblich/so weit fich eines jeden Compagnicerfiredet. Das Wort aber loder die Losung sollen die Befehlichshaberel und Rottmeiftere/welche die Runde halten / allein baben und daffelbe werden die Haubtleute wele chen die Nachtwache trifft / ben den Wacht Herren abfordern/dann auchfolgens ihren Befehlhabern weiter vertrewlich anzukundigen wissen.

VIII.

Wer die Schildwache zu stehen/außgesfiellet wird / der sol daran trewlich handelen seine Wacht fleissig halten / auff alles was sich begiebetsein fleissiges wachendes Auge haben / sich auch die Zeitüber / weil er auff der Schildwache stehet/nicht nieder sehn/sondern stehend bleiben / und sol der jesnige / welcher nicht die neheste Schildwache an der Vordegarde hat / wann er jemand zu sich ankom

3

men siehet | denfelben balde laute anschregen mit fragen/werda/ und auff eingekommene Untwort/ daß er ein guter Freund/ oder Runde sen / paffiren lassen/ doch mit Vermahnung / daß er ihme nicht unters Gewehr komme. Die naheffe Schilde wache aber ander Cordegarde solneben obsiehen. der Frage | den ankommenden | er fen werer wolle fillezu fiehen befehlen biff der Rottmeifter (welcher die Schildmache außruffen sol) aus der Cordegare de herfür trete/daben doch nicht vonnothenist/daß jemand im Gewehr fiehe / es were dann die haubt oder Tage Runde. Dieser Rottmeister fol von dem ankomenden (außerhalb wenn es die Ordinar Runde were und der Nottmeister ihn wol kennetel auff welchem Fall es dicfer ceremoniennicht bes darff) mit Aufffetzung seines Spieses oder geblos fien Degens auff die Bruft / die Losung in geheim abfordern/ und wann er dieselberichtig hat / forter paffir en lassen. Da er sie aber nicht hette anhale ten / und zu sich in die Cordegarde auff ferner vernünfftiges untersuchen einnemen foder gar biß an den Morgen / weiter Inheil zuverhüten / bes halten. Alsdann und nicht ehe/ nach Gelegenheit der Person mag man ihn loß laffen / oder dem Wacht Herrn zu fernerm examine fürstellen. Betreffendaber des Wortes Abforderung/sowird es für dießmal auch diese Beschaffenheit damit han ben/ daß wenn die Goldaten Runde zu Roß oder Suß;

Fuß andie Bürgerwache kommet/dieselbe Runde der Bürgerwache das Wort abzugeben schuldig senn solles sen dann/daß der Herr Obersier selbsi ben der Patrulle gegenwertig were/ als dann ihme von der Bürgerwache das Wort zu nehmen gebüret. Hingegen sollen auch die Bürger wenn sie an die Posten da die Soldaten die Wache haben/komen/ denselben das Wort zu geben schuldig senn.

IX.

Reine Schildwache sol abgehen vonihe rem Stande / sondern abwartendiß sie abgelöset werde. Und da irgend einer auffder Schildwache sipen oder schlassend befunden wurde / derselbe sol nach Erkantnuß der Oberkeit gestrasset werden.

X

Inden Cordegardensollen/sovielmügetich/diezur Wache bestälte Bürger/und alle andere dazu gehörende/sich in aller Stille/und friedsam verhalten/und solsich kein ander/der in die Rotten nicht gehöret/dahin zukommen erdreisten. Bes gebe sichs aber/daß in der Cordegarde durch eines Verursachung ein Hader/oder Wiederwillen angienge/denselben sollen die anwesende Rottmeister/und andere Beschlichshabere davon abmahnen/und da er nicht ablassen wolte/ mit Hülsse anderer Rottgesellen/ weiter Vngelegenheit zuverhüten/in Hasse bringen lassen/damit er aust solgenden Bis und handeren

Tag dem Bachtherrnfürgestellet / und zu geburlit cher Straffe moge gezogen werden.

XI.

Niemand sol sich unterstehen im auff und abziehen / viel weniger ben werender Zago und Nachtwache/ohne erheischende Noht/oder Befehl feiner Officirer die Mußquete abzuschiessen / ben Straffeder Safft/oder eines Bulden Ungers/ für jedes mahl: Auch folverboten senn in den Häusern und auffden Gaffen ben Tage oder Nacht ein Robr zulofen / ben derfelben Straffe : welcher aber feine Mußquete reinigen wit / der mag fie abschiessen in den Ball/mit Brlaub des Officirers: oder hernach für dem Thorausser der Stadt und Jestung. Ben Tage aber verbleibet zu gelegener Zeit ber Burgerschaffe unverboten/etwan ungelademe Mußques ten mit auffgeschütten Pulver auff den Pfannen/ Gliedweise abzubrennen/zu guter Bbung / und geschwinden Gebrauch ihrer Gewehr. Wozu dann die Officirer ermahnet werden/ben werender Tage Wache / nach Gelegenheit / ihre unterhabende engel / Glied oder Trouppen weise auff dem Ball zuexerciren/ jedoch ohne Loßbrennung der Muß. Ind hierin follen auch die Rottgesellen den Officirern zu pariren schuldig senn / ben gewisser Straffedes Wachtheren.

XII.

Ferner / wenn durch Fewersbrunst

oder fonft irgend einer vermerdten Gefahr Brfach gegeben murbe / die Burgerschaffe/ und zu den Sab. nen gehörendel durch offene Zeichen eilend gufam. men/und in den Wehren zu bringen /fo fol ben ente standnem Brand das Zeichen gegeben werden/ durch den gewöhnlichen Sturmschlag mit einer Glocke / auffjedem Thurm / wie auch ausgebengter Latern / des Nachts / und ausgestectter Jahne / des Zages / nach demfelben Ohrt/ da der Brandt vers mercfet wird. Ben welchem begebenen Fallals. dann lein jeder fich zuverhalten hat nach der hiebes vor im Druck angefertigten Fewer Dronuna. Dars umb auch ein jeder diefelbezufolchem Ende ftets ben fich / infeinem Daufe finden laffen fol/ wenn die ans dere Femer Gereitschafft/zu gewissen Zeiten/unter. suchet wird. Burde aber beneben dem Femer / 00 der auch allein ohne dem Fewer/ inner oder auffer. halb ber Stadt/irgend wo einige gewaltsame Feind. seligteit/auffdieselbe angesehen/verspuret/so soldas Geleute mit mehr denn einer Glocke auff jedem Thurm geschehen/und ben Nacht zwo Laternen/ben Tage aber zwo Jahnen ausgehendet/dazu auch mit Trummeln auff der Gaffen Alarm geschlagen were den/zu schleuniger Auffmunterung und Versamlung der Burgerschafft nach bochster mügligkeit.

Folgends/so bald das Zeichen ben Nachtzeiten zum Alarm vernomen wird/soll ein sedweder Hauße wirth schuldig sein/für sein Hauß unverzüglich eine grosse Latern/die er ben zeiten einzuschaffen hat/aus

23 111

subeno

zuhencken/und folche die gange Nacht mit Lichtzus verforgen. Quch follen die an den Echaufern befundene Fewer Pfannenalsdan mit brenenden Rien oder Pech- Krengen die gange Nacht über von den Einwohnern derfelben Deufer | angefüllet werden: dazu die Notturfft an Rien/ und gemelten Krengen/ von dem gemeinen Gutt/zeitig gefolget werden fols sen. Wan aber die Fewer Pfannen an andere dre ter und nicht an privat Häuser gestellet sein/so ist der Bewer Knecht Gebur/diefelbe ben folchen Fallen gu verfeben. Betreffend die Berfamlung an fich felbfil fo follein jeder Bürger/Einwohner und alle andere im 3. Articel specificirte zu den Compagnien geborende Perfonen/ wen fie das Alarm Beichen inne worden/ ungeseumet mit ihren Mannbaren Haußgenossen/ wolbewapnet an ober und unter Gewehr! auch mit gnugfam Kraut und Loht/zu threm verords neten Rottmeifter fich verfügen/und von danen rot tenweife zu dem bestimbten Sammeiplageden/außerhalb einer Notte von jeder Compagnie, Die von dem Capitein ete gentlich dazu ausgefondert ift/ daß fie das Fabnlein abbolen/und fambt den Fendrich/ woselbst auch alle andere zu derfelben Jahn gehörige Officirer benfammen fein follen/ zu dem gemeinen Sammel Platz begleiten. Auff dem SammelPlatz follen sich die Rotten/ wen sie ihr Fehnlein alda noch nicht für sich finden, so lang, bis dasselbe auch antommet/hinter die daselbst allbereit schon angelangte Fehnlein stellen/ fo bald es aber verhanden/haben fie fich gu demfelben zu begeben/ und werden/neben andern Jah. men/von den Officirern in Ordnung gestellet werden/wie es

Die Ordinanez mit bringet/an welchem Orth fie ban affeeufe ferster Mialiafett nach/fest ben einander halten/und von niemande fich davon abtreiben laffen follen/ bif daß vom Rabt etgendliche Ertlerung erfolget/waß sie vor zu nemen haben/ wie dann zu solchem Ende/ bald anfangs gewisse Derfonen auf der Oberfett zu ihnen auff den Dlag fomen/ und fernere auteUnftellung alda machen werden. Bu den Samet Dlagen seind nachfolgende Orter autt befunden! nemlich für die Kahnen im Roggen Quartier/der Plas ben dem Newen Zeuabaufe: für die Kahnen im hoben Quartier Der Domnicksplan: für die Kahnen im breiten Quartier/ der Kirchhoff ben S. Bartholomeg: für die Fahnen im Fie scher Quartier/der fordere Plagauff der Newstadt : Wos ben woll in acht zunemen/daß von den Kabnen im Koagen Quartier die Lastadie: Bon den Kabnen im boben Quare tier der Lange Marctt: von den Fahnen im breiten Quartier der Fischmarckt z und von den Fahnen im Kie scher Quartier die Speicher alsobalt besetzet werden follen wozu dan in jedem Quartier gebraucht werden/ follen die zwo Kabnen welche nechft zuvor aus denen felben Quartieren die ordentliche Wache gehabt/und davon abgezogen sein. Auch sollen diese acht Kahnen nicht vorgängig: wiedte andern/ nach den obgenanten vier gemeinen Sammel Plagen/sondern Bottenweife gerade zu/vom Saufe ibe rer Rottmeister/dasse sich erstlich gesamlet / und dieselbe welche zum Känlein bestellet /von des Kenrichs Hause an/ fambt ihren Officirern/auff die vorerwente absonderliche Poften anlauffen ; welches dann von den Offichern ben jee dem Quartier wol in acht zu nemen ist k damit es nicht irrung gebe/noch an Befagung der oberwenten nohtwene Digen Posten Mangel befunden werde.

XIII.

Ausserhalb der Stadt sollen ebenmessig die

daselbst wohnende Hauswirthe ben gegebenen Zeichen in der Stadt/so bald sie dasselbe inne werden/wach und fertig senn/ihre Sachen wol in acht zu nehmen/nemlich/daß sie ben NachtZeiten gleichfals Laternen aushencken die Feewerpfannen mit Fewer anfüllen/und alle zu den eingerichten Fahnen gehörende ben dem Rottmeister sich / so starct als sie mit Zuziehung ihrer Hausgenossen vermügen/woldgewapnet versamlen: Alsdann auch geschwinde anlanse sen/ und mit einer besondern Rotte/ wie oben gesaget/das Fähnlein/sambt den Isticirern mit nehmen/und gutePoko fassen an gewissen Ohrten/ wie ihnen wird angedeutet werden.

Nuch ist eines Rahts mennung/de sich alle Befehelichshabere und Rottmeistere mit einem Exemplar dieser Wachtordnung versehen / dasselbe auff die Wache / und durch sleistige Werlesung/des Inhalts/mit den Rottgeselelen bekand machen sollen / auff daß die Wache allenthalben desso besser mogen bestellet werden. XV.

Alle Personen so unter den Fahnen nicht begriffen senn/
so woll Manns als Weibes Geschlechts/sollen zu derselben Zeit/
wenn Zewersbrunst/oder Alarm entstehet / sich in den Häusern
halten/des umbschweiffens nicht unterstehen/und keine Verwire
rung verursachen/ ben harter Straffe. Die jenigen aber alle/
welche zu den eingerichteten Jahnen gehören / und ohne grosse
kundbare ursachen/ als da sein Leibes undermögenheit/und das
Ubwesen im Reisen/einander in der Noht verlassen/und ihre Stele
le unter den Jahnen in Personen nicht vertreten werden / sollen
dasselbe mit Gesahr ihrer Ehren / und Verlust des Bürgerrechts
zu büssen haben/nach befundenen Umbständen.

Der Allerhöchste Gott wolle in Gnaden abwenden alle ges fährliche Zufälle / die sich im Menschlichen Leben begeben können/ hingegen ben dieser Stadt den gewünschten Ruhestand erhalten/ sambt aller ander Wollfahrt /so biel es selig ist / umb seines heilis

gen Namens Shre Willen / Amen.